

während die Stimmzettel gehörig versiegelt bis auf weiteres zuhanden der Bundesbehörden aufzubewahren sind.

Für die Zahl der Vorlagen und Stimmzettel haben wir den Maßstab der letzten Volksabstimmung zu Grunde gelegt. Allfällige abweichende Wünsche wollen Sie durch Vermittlung Ihrer Kanzleien beförderlichst an die Bundeskanzlei gelangen lassen.

In Bezug auf die Ausübung des Stimmrechts seitens der Eisenbahnangestellten erlauben wir uns noch auf das herwärtige Kreisschreiben vom 19. September 1884 (Bundesblatt 1884, III, 675) hinzuweisen.

Im Uebrigen benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 1. April 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben

der

schweiz. Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämmtlicher Kantone über das Bundesgesetz betreffend gebranntes Wasser, vom 23. Dezember 1886.

(Vom 1. April 1887.)

Hochgeachtete Herren!

Dem bundesrätlichen Kreisschreiben an die Kantonsregierungen von heute wollen Sie entnehmen, daß die Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend gebranntes Wasser, vom 23. Dezember 1886, auf Sonntag den 15. Mai nächstkünftig festgesetzt worden ist.

Wir werden Ihnen daher, den bisherigen Maßstab zu Grunde legend, demnächst zugehen lassen:

A. An Abstimmungsvorlagen:

deutsche	Exemplare,
französische	„
italienische	„

B. An Stimmzettel:

deutsche	Exemplare,
französische	„
italienische	„

Von allfällig weiter gehenden Wünschen ersuchen wir, uns thunlichst bald Kenntniß zu geben.

Wir haben, damit Sie in den Stand gesetzt seien, sämtlichen Stimmberechtigten die Abstimmungs-Vorlagen bis spätestens den 17. dies zu verschaffen, die Anordnung getroffen, daß deren Aushheilung an die kantonalen Staatskanzleien spätestens den 9. dies beendigt sein müsse. Da der Versandt schon im Laufe dieser Woche beginnen kann, sollte es nicht schwer sein, dem Gesetze zu genügen. Immerhin empfiehlt sich möglichste Beförderung.

Von dem Empfange jeder Sendung wollen Sie uns, wie üblich, prompte Mittheilung machen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 1. April 1887.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

RINGIER.



**Kreisschreiben der schweiz. Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone
über das Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser, vom 23. Dezember 1886. (Vom 1.
April 1887.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.04.1887
Date	
Data	
Seite	741-742
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 446

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.